



47

66  
/ 44 /

DECLARATION  
Der  
EDICTE

Vom  
gestempelten Papier /

Das niemand,  
Nuch nicht die Armen,  
Welchen das Armen-Recht ordentlich  
zuerkannt worden /

Vom Stempel = Papier  
befreyet seyn sollen.

Sub dato Berlin / den 18. Februarii 1724.

**B E R L I N,**  
Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.





**S**innach **Se.**  
Königliche Maje-  
stät in Preussen. **Unser**

allergnädigster Herr / in Dero leiblich sub  
dato den 22. April 1722. renovirtem Edict wegen  
Gebrauchs des gestempelten Papiers unter andern  
§. 5. allergnädigst verordnet / daß in Dero Provin-  
tzen und Landen kein Einwohner / wes Standes und  
Condition er auch immer seyn möge / von dem Ge-  
brauch dieses gestempelten Papiers sich exemiren / son-  
dern ohne Unterscheid jedermänniglich / sowohl Geiste-  
liche als Weltliche / Krieges- und Civil-Bediente / sich  
dessen zu gebrauchen gehalten seyn sollen ; Und aber  
in den Justitz- und anderen Collegiis, auch bey den Beam-

Beamten und Magistraten bis dahero der Gebrauch  
gewesen/ daß diejenigen armen Leute/ so mittelst ihnen  
zuerkannten und würcklich abgelegten Juramenti  
paupertatis das Armen-Recht erhalten/ und welchen  
der Advocatus pauperum zu Ausführung ihrer  
Rechts-Sachen zugegeben worden/ nicht allein ihre  
Memorialia auf ungestempelt Papier übergeben dür-  
fen/ sondern auch die Citationes, Abschiede und an-  
dere Verordnungen/ so in ihren Rechts-Sachen er-  
gangen/ auf ungestempelt Papier ausgefertigt wor-  
den; Solches aber gleichwohl Sr. Königl. Maje-  
stät allergnädigsten Intention gänzlich zuwieder  
läuft/ als welche dahin gehet/ daß alle und jede ohne  
Unterscheid/ sie mögen arm oder reich seyn/ sich des  
gestempelten Papiers in ihren Rechts-Sachen bedie-  
nen sollen/ dergestalt/ daß auch diejenigen/ welchen  
Jura pauperum nach abgelegtem Armen-Sid or-  
dentlich zuerkannt worden/ ob sie schon dadurch von  
allen Advocaten- und Gerichts-Gebühren vor wie  
nach frey bleiben/ dennoch keine Memorialia auf un-  
gestempelt Papier übergeben/ noch ihnen die Citatio-  
nes und Verordnungen auf dergleichen Papier aus-  
gefertiget werden sollen: Als haben höchstgedachte  
Seine Königliche Majestät diese Dero allergnädigste  
Willens-Meinung hiermit jedermänniglich in Gna-  
den

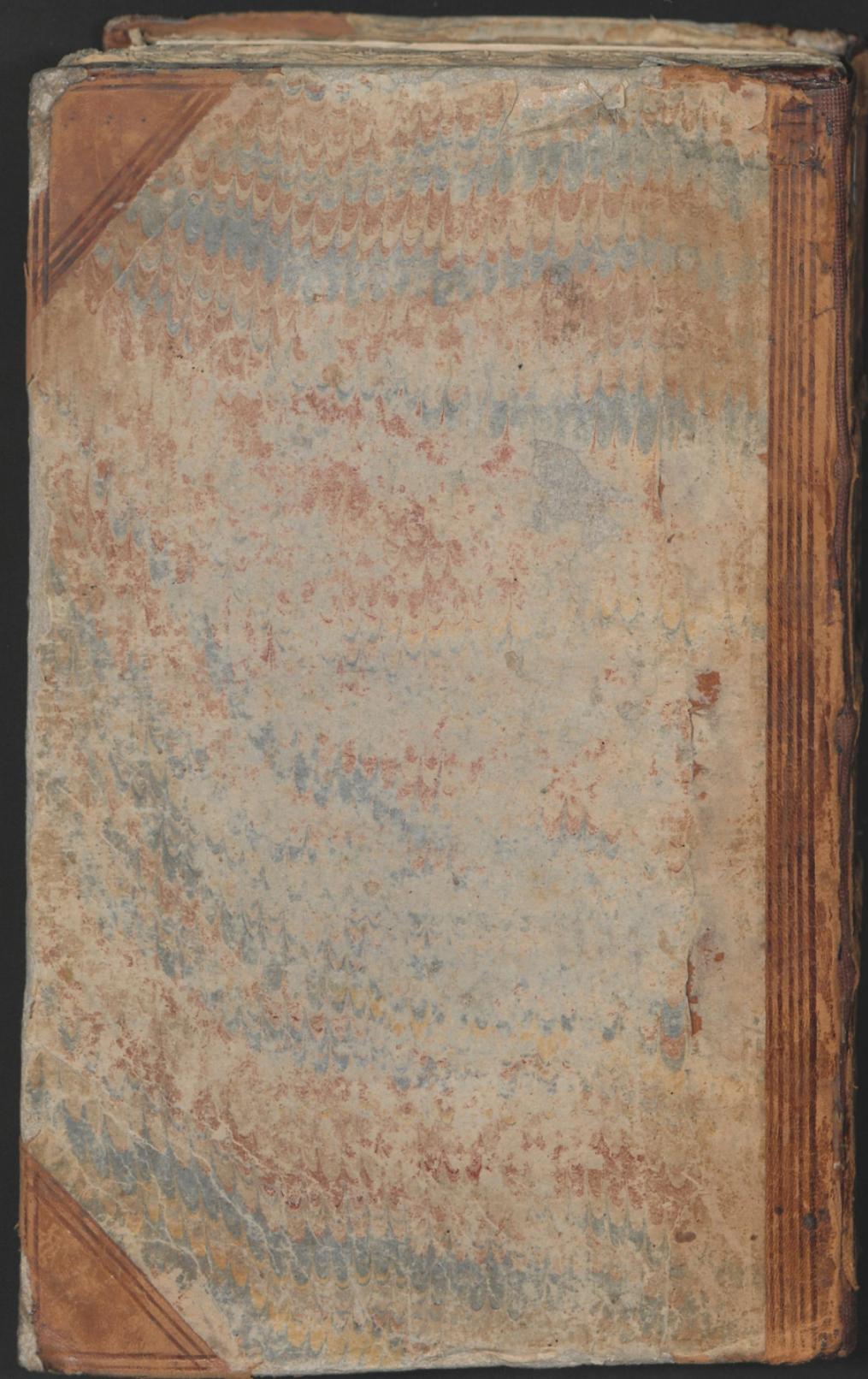
den bekannt machen / auch allen und jeden Dero  
Justitz- und anderen Collegiis, die etwas zu expedi-  
ren haben / in gleichen den Beamten und Magistra-  
ten in Städten und Flecken ohne Unterscheid anbefeh-  
len wollen / sich selbst darnach allerunterthänigst zu  
achten / auch andere ihre Untergebene dahin zu halten  
daß sie solchem allergehorsamst nachleben / und in keine  
Weise dawieder handeln; wie dann der General- und  
andere Fiscale darauf allen Fleisses mit acht haben /  
und das Königliche Interesse dabey gehörig wahr-  
nehmen sollen. Signatum Berlin / den 18. Februar.  
1724.

Sr. Wilhelm.



F. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, C. v. Ratsch, F. v. Görne, J. H. v. Fuchs.





47

66  
/ 44 /

# DECLARATION Der EDICTE

## Vom gestempelten Papier /

Das niemand,  
Nuch nicht die Armen,  
Welchen das Armen-Recht ordentlich  
zuerkannt worden!

### Vom Stempel = Papier befreyet seyn sollen.

Sub dato Berlin / den 18. Februarii 1724.

B E N E D I C T I O N

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.



B.I.G.

Farbkarte #13